

## Niederschrift

**über die öffentliche Sitzung des Amtsausschusses Südangeln am Donnerstag,  
dem 11. September 2008, um 19.00 Uhr, im Dörpshuus in Berend, Gemeinde Nübel**

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr  
Ende der Sitzung: 20.30 Uhr

### Anwesend sind:

Amtsvorsteher Hans-Werner Berlau  
1.stv. Amtsvorsteher Johannes Petersen  
Ausschussmitglied Bernd Wedekind  
für Bürgermeister Bernd Blohm, stellv. Ausschussmitglied Hans-Jürgen Hansen-Flüh  
Bürgermeister Hans-Joachim Thomsen  
Bürgermeister Peter Hermann Petersen  
für Bürgermeister Edgar Petersen, stellv. Ausschussmitglied Falko Hildebrand  
Bürgermeisterin Dörte Albrecht  
für Bürgermeister Hans-Helmut Guthardt, stellv. Ausschussmitglied Dr. h.c. Daniel Pierre  
Stremlau  
Ausschussmitglied Peter Paustian  
Bürgermeister Jürgen Augustin  
Ausschussmitglied Andrea Büscher  
Bürgermeister Eckhard Schröder  
Ausschussmitglied Uwe Koch  
Bürgermeister Heiner Paulsen  
Bürgermeister Georg Laß  
Bürgermeister Heinrich Mattsen  
für Bürgermeister Andreas Thiessen, stellv. Ausschussmitglied Holger Jürgensen  
Ausschussmitglied Holger Böttcher  
Bürgermeister Heinrich-Wilhelm Horstmann  
Bürgermeister Johannes Nissen

### Weiterhin sind erschienen (nicht stimmberechtigt):

vom Amt LVB Heiko Albert  
Bruno Heller  
Gabriele Emken als stellv. Personalratsvorsitzende  
Svenja Linscheid gleichzeitig als Protokollführerin

Entschuldigt fehlen: Bernd Blohm, Edgar Petersen, Hans-Helmut Guthardt,  
Andreas Thiessen

Amtsvorsteher Berlau eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die anwesenden Ausschussmitglieder und Zuhörer. Er stellt fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht geladen wurde. Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt Amtsvorsteher Berlau Bürgermeister Augustin die Gelegenheit, die Gemeinde Nübel vorzustellen.

## **Tagesordnung**

1. Einwohnerfragestunde
2. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen zu den Protokollen über die Sitzungen vom 22. April und 16. Juli 2008
3. Berichte des Amtsvorstehers, der Verwaltung und der Ausschussvorsitzenden
4. Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Amtsausschuss
5. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Südangeln
6. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung des Amtes Südangeln
7. Beratung und Beschlussfassung über eine Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes
8. Grundsatzbeschluss über die Umstellung der Haushaltsführung von der kameralistischen auf die doppelte Buchführung (Doppik)
9. Beratung und Beschlussfassung über einen Vertrag mit dem Kreis Schleswig-Flensburg und den abgeordneten Beschäftigten des Amtes Südangeln über das Verfahren zum Wechsel der Beschäftigungsverhältnisse
10. Beratung und Beschlussfassung über einen Architektenvertrag, hier: Planung der Baumaßnahmen am Verwaltungsgebäude in Böklund
11. Verschiedenes  
nicht öffentlich
12. Beratung und Beschlussfassung über Grundstücksangelegenheiten
13. Beratung und Beschlussfassung über Personalangelegenheiten

### **zu TOP 1    Einwohnerfragestunde**

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

### **zu TOP 2    Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen zur den Protokollen über die Sitzung vom 22. April und 16. Juli 2008**

Gegen die Niederschriften vom 22.04. und 16.07.2008 werden keine Einwände erhoben.

### **zu TOP 3    Berichte des Amtsvorstehers, der Verwaltung und der Ausschussvorsitzenden**

Amtsvorsteher Berlau berichtet über folgende Angelegenheiten:

- die Einwohnerzahlentwicklung im Amtsbereich ist positiv
- SUV-Versammlung hat stattgefunden, Heinrich Mattsen wurde zum 1. stellv. Vorsitzenden gewählt
- Handlungskonzept für ländlichen Wegebau über Studie „Wege mit Aussichten“
- Landesgartenschau sehr erfolgreich
- Abschluss von LEADER+ in der Schleiregion mit einer Förderquote von insgesamt 83,75 %
- Anerkennung als AktivRegion Schlei-Ostsee
- Anerkennung Naturpark Schlei am 30.10.2008
- Anerkennung als touristische Pilotregion für Ostseefjordschlei

- Zusammenarbeit mit der Gebietsgemeinschaft Grünes Binnenland u.a. im Bereich der Produktentwicklung
- Neuregelung der Schülerbeförderung teilweise problematisch hinsichtlich der Entfernungsabgrenzungen

LVB Albert ergänzt den Bericht wie folgt:

- LEADER+ hat insgesamt 3,8 Mio € an Investitionen in der Schleiregion ausgelöst.
- Amt distanziert sich von der Infobroschüre des KVV-Verlages

Der Verwaltungs- u. Personalausschuss hat am 01.09.2008 und der Finanzausschuss hat am 04.09.2008 getagt. Die Ausschussvorsitzenden verweisen auf die weitere Tagesordnung.

#### **zu TOP 4 Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung**

Der vorliegende Entwurf der Geschäftsordnung für den Amtsausschuss wird erläutert und ist als Anlage 1 Bestandteil des Protokolls.

##### **Beschluss:**

Der Amtsausschuss beschließt die Geschäftsordnung für den Amtsausschuss in der vorliegenden Fassung.

**Abstimmung:** 21 Ja-Stimmen (einstimmig)

#### **zu TOP 5 Beratung und Beschlussfassung über die 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Südangeln**

Die Hauptsatzung wird im Hinblick auf die Zusammensetzung des Schulausschusses geändert.

##### **Beschluss:**

Der Amtsausschuss beschließt die 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung in der vorliegenden Fassung.

**Abstimmung:** 21 Ja-Stimmen (einstimmig)

#### **zu TOP 6 Beratung und Beschlussfassung über die 1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung des Amtes Südangeln**

Die Entschädigungssatzung wird im Hinblick auf die Entschädigung des 2. stellv. Amtwehrführers ergänzt.

##### **Beschluss:**

Der Amtsausschuss beschließt die 1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung in der vorliegenden Fassung.

**Abstimmung:** 21 Ja-Stimmen (einstimmig)

**zu TOP 7 Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes**

LVB Albert erläutert die vorbereitete Stellungnahme. Fragen werden beantwortet. Es wird angeregt, eine Informationsveranstaltung zu diesem Thema durchzuführen.

**Beschluss:**

Der Amtsausschuss beschließt die als Anlage 2 zum Protokoll beigefügte Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes.

**Abstimmung:** 21 Ja-Stimmen (einstimmig)

**zu TOP 8 Grundsatzbeschluss über die Umstellung der Haushaltsführung von der kameralistischen auf die doppelte Buchführung (Doppik)**

LVB Albert erläutert die wesentlichen Punkte der Beschlussvorlage der Finanzabteilung zu diesem Thema.

**Beschluss:**

1. Das Amt beschließt, seine Haushaltsführung entsprechend dem für Schleswig-Holstein vorgesehenem Wahlrecht auf die doppelte Buchführung bis spätestens zum 01.01.2012 umzustellen.
2. Eine Kosten- und Leistungsrechnung zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung wird eingeführt.
3. Für die Softwareumstellung sind im Haushaltsjahr 2009 500,00 € und im Haushaltsjahr 2011 4000,00 € bereitzustellen.
4. Für die Schulungen der Mitarbeiter als auch der Politik sind ab 2009 jährlich bis zum Haushaltsjahr 2011 11.500,00 € zur Verfügung zu stellen.
5. Die externe Beratung und Beauftragung Dritter für die Einführung der Doppik soll auf das Notwendigste beschränkt werden. Für die Haushaltsjahre 2009 – 2012 sind jeweils 4.000,00 € bereitzustellen.
6. Der zusätzliche Personalbedarf (Teilzeit 19,5 Stunden, befristet) in der Finanzabteilung wird anerkannt. Die Haushaltsmittel sind bereitzustellen. Die damit verbundenen personellen Entscheidungen werden in Abstimmung mit dem Amt Geltinger Bucht getroffen.
7. Um Synergieeffekte zu erwirken, soll eine Zusammenarbeit mit dem Amt Geltinger Bucht, Steinbergkirche, zur Einführung der Doppik erfolgen. Ein Entwurf zum Kooperationsvertrag wird in Zusammenarbeit mit dem Amt Geltinger Bucht ausgearbeitet und dem Amtsausschuss Ende 2008 vorgelegt.

**Abstimmung:** 21 Ja-Stimmen (einstimmig)

**zu TOP 9 Beratung und Beschlussfassung über einen Vertrag mit dem Kreis Schleswig-Flensburg und den abgeordneten Beschäftigten des Amtes Südingeln über das Verfahren zum Wechsel der Beschäftigungsverhältnisse**

LVB Albert erläutert die Sachlage.

**Beschluss:**

Der Amtsvorsteher wird ermächtigt, mit den zurzeit zum Kreis Schleswig-Flensburg abgeordneten Beschäftigten und dem Kreis folgende Regelungen vertraglich zu vereinbaren:

- Mit Ablauf der Abordnung werden die bestehenden Arbeitsverhältnisse einvernehmlich aufgelöst. Gleichzeitig werden Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten zum Kreis gegründet. Dieser gewährleistet den jeweilig erworbenen Besitzstand.
- Für den Fall, dass der Kreis die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der originären Bundesaufgaben nach dem SGB II wieder verliert, verpflichten sich die Beschäftigten und das Amt Südangeln zur Rückabwicklung; d.h. die Beschäftigten verpflichten sich zur einvernehmlichen Auflösung ihrer Arbeitsverhältnisse zum Kreis und zur gleichzeitigen Begründung von Arbeitsverhältnissen zum Amt Südangeln und das Amt verpflichtet sich ebenfalls zur Begründung dieser Arbeitsverhältnisse unter Wahrung des jeweils erworbenen Besitzstandes.

**Abstimmung:** 21 Ja-Stimmen (einstimmig)

Ausschussmitglied Paustian verlässt gem. § 24 a AO i.V.m. § 22 GO den Sitzungsraum.

**zu TOP 10 Beratung und Beschlussfassung über einen Architektenvertrag  
hier: Planung der Baumaßnahme am Verwaltungsgebäude in Böklund**

LVB Albert erläutert die Sachlage. Um endgültige Klarheit über die Kostenhöhe der Baumaßnahme zu erhalten wird vorgeschlagen, die Entwurfsplanung (bis Leistungsphase 3) in Auftrag zu geben.

**Beschluss:**

Der Amtsausschuss beschließt den Amtsvorsteher zu ermächtigen, den Architektenvertrag und die Ingenieurverträge abzuschließen für die Entwurfsplanung (bis Leistungsphase 3) der Baumaßnahme Verwaltungsgebäude Böklund. Die Vertragsabschlüsse sollen erst erfolgen, sobald Klarheit über den Verkauf des Verwaltungsgebäudes Tolk besteht.

**Abstimmung:** 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

Ausschussmitglied Paustian nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung wieder teil.

**zu TOP 11 Verschiedenes**

Frau Büscher berichtet, dass die Volkshochschule Südangeln im Landesvorstand der Volkshochschulen hinsichtlich der Umorganisation und Zusammenführung mit einem Amtskulturring als vorbildlich anerkannt wurde.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen schließt Amtsvorsteher Berlau die Öffentlichkeit vom weiteren Verlauf der Sitzung aus.

gez. Berlau  
Amtsvorsteher

gez. Linscheid  
Protokollführerin

## **Geschäftsordnung für den Amtsausschuss des Amtes Südangeln**

Der Amtsausschuss des Amtes Südangeln hat aufgrund des § 24 a Amtsordnung für Schleswig-Holstein (Amtsordnung - AO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003, GVOBl. 2003, S. 112, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.3.2008, GVOBl. S. 149 i. V. m. § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003, GVOBl. 2003, S. 57, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.2007, GVOBl. S. 452, mit Beschluss vom 11.09.2008 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **I. Amtsvorsteher/in**

#### **§ 1 Amtsvorsteher/in**

Der / die Amtsvorsteher/in eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Amtsausschusses. Er / sie hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren sowie ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt er / sie die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er / sie repräsentiert das Amt bei öffentlichen Anlässen. Der / die Amtsvorsteher/in hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.

### **II. Tagesordnung und Teilnahme**

#### **§ 2 Tagesordnung**

- (1) Der / die Amtsvorsteher/in beruft die Sitzung des Amtsausschusses ein.  
Der / die Amtsvorsteher/in setzt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der vorliegenden Anträge der Ausschüsse oder eines Drittels der gesetzlichen Mitglieder fest, die mit der Einladung bekannt zu geben ist.  
Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Geschäftsordnung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, ist in der Tagesordnung darauf hinzuweisen, zu welchen Beratungspunkten voraussichtlich beantragt wird, die Öffentlichkeit von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.  
Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge beraten bzw. beschlossen werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder auszugsweise der Einladung beizufügen bzw. unverzüglich nachzureichen.
- (2) Die örtliche Presse (Schleswiger Nachrichten) ist zu allen öffentlichen Sitzungen einzuladen.
- (3) Zu Beginn der Tagesordnung kann der Amtsausschuss mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 seiner gesetzlichen Mitgliederzahl die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Beratungspunkte von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, wird durch Mehrheitsbeschluss entschieden.

### **§ 3 Teilnahme**

Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das dem / der Amtsvorsteher/in möglichst frühzeitig mitzuteilen.

### **III. Öffentlichkeit der Sitzungen**

#### **§ 4 Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss der Öffentlichkeit**

Für die Öffentlichkeit der Sitzung und den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 10 Abs. 4 AO.

### **IV. Einwohnerfragestunde, Anregungen und Beschwerden, Anfragen**

#### **§ 5 Einwohnerfragestunde**

- (1) In der Sitzung des Amtsausschusses wird für Einwohner/innen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, eine Einwohnerfragestunde eingerichtet. Für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes gilt folgender Ablauf:
  - a) Der / die Amtsvorsteher/in informiert die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der anstehenden Tagesordnungspunkte.
  - b) Nach der Information können zu den Beratungsgegenständen Fragen gestellt sowie Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden. Zu Tagesordnungspunkten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind Fragen unzulässig.
  - c) Im Anschluss daran wird zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt, zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die keine Tagesordnungspunkte betreffen, Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- (2) Der für die Einwohnerfragestunde zur Verfügung stehende Zeitraum sollte insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der folgenden Sitzung des Amtsausschusses zu beantworten.

#### **§ 6 Anregungen und Beschwerden**

Einwohner/innen haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an den Amtsausschuss zu wenden.

Antragsteller/innen sind über die Stellungnahme des Amtsausschusses möglichst innerhalb von 2 Monaten zu unterrichten. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

#### **§ 7 Anfragen**

- (1) Jedes Amtsausschussmitglied hat das Recht, von der Amtsvorsteherin bzw. vom Amtsvorsteher über Selbstverwaltungsaufgaben und Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung Auskunft zu verlangen. Anfragen sind schriftlich, kurz und sachlich abzufassen.
- (2) Die Anfragen müssen spätestens in der nächstfolgenden Sitzung mündlich beantworten werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Sitzung beim Bürgermeister eingegangen sind. In eine Erörterung der Angelegenheit wird nicht eingetreten.

## **V. Beratung und Beschlussfassung**

### **§ 8 Anträge**

- (1) Anträge von 1/3 der gesetzlichen Zahl der Amtsausschussmitglieder und der Ausschüsse sind bei dem / der Amtsvorsteher/in einzureichen und von diesem / dieser auf die Tagesordnung der nächsten Amtsausschusssitzung zu setzen.  
Die Anträge sind schriftlich in kurzer, klarer Form abzufassen und zu begründen.
- (2) Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen zugleich Deckungsvorschläge enthalten.

### **§ 9 Sitzungsablauf**

Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- b) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- c) Änderungsanträge (§ 3 Abs. 3)
- d) Einwohnerfragestunde (§ 5)
- e) Abwicklung der Tagesordnungspunkte
- f) Schließung der Sitzung

Gelöscht: 7

### **§ 10 Unterbrechung und Vertagung**

- (1) Der / die Amtsvorsteher/in kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder muss er / sie sie unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Der Amtsausschuss kann
  - a) die Beratung oder Entscheidung über Tagesordnungspunkte einem Ausschuss übertragen.
  - b) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
  - c) Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- (3) Über Anträge nach Abs. 2 ist sofort abzustimmen. Der Schlussertrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird ein Antrag gestellt, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (4) Jeder / jede Antragsteller/in kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder Schlussertrag stellen.

- (5) Nach 23.00 Uhr sollten keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen werden. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächstfolgenden Gemeindevertretersitzung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

### **§ 11 Worterteilung**

- (1) Amtsausschussmitglieder, Verwaltungsvertreter/innen und Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem / der Amtsvorsteher/in durch Handzeichen zu Wort zu melden.
- (2) Der / die Amtsvorsteher/in erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein/e Sprecher/in unterbrochen werden.

### **§ 12 Ablauf der Abstimmung**

- (1) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der / die Amtsvorsteher/in stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die
- a) dem Antrag zustimmen,
  - b) den Antrag ablehnen oder
  - c) sich der Stimme enthalten.
- Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet der / die Amtsvorsteher/in.
- (3) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

### **§ 13 Wahlen**

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird aus der Mitte der Vertretung ein aus mindestens 3 Personen bestehender Wahlausschuss gebildet:  
Dem Wahlausschuss sollte mindestens ein Mitglied jeder politischen Gruppierung angehören.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen sind für die Stimmzettel und Lose äußerlich gleiche Zettel zu verwenden.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass der / die zu wählende/n Bewerber/innen angekreuzt werden kann / können. Für die Stimmabgabe ist einheitlich ein hierfür zur Verfügung zu stellendes Schreibgerät zu verwenden. Dabei ist sicherzustellen, dass die

Stimmabgabe unbeobachtet erfolgt. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

- (4) Der / die Vorsitzende gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

## **VI. Ordnung in den Sitzungen**

### **§ 14**

#### **Ruf zur Sache, Ordnungsruf und Wortentzug**

- (1) Der / die Amtsvorsteher/in kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Amtsausschussmitglieder, die nach § 24a AO i. V. m. 42 GO unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden, können binnen 1 Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- (3) Dem Redner/der Rednerin kann nach zweimaligem Ordnungsruf vom Amtsvorsteher/von der Amtsvorsteherin zum gesprochenen Tagesordnungspunkt das Wort entzogen werden.

## **VII. Sitzungsniederschrift**

### **§ 15**

#### **Protokollführer/in**

- (1) Der Amtsausschuss beruft für ihre Sitzungen einen / eine Protokollführer/in sowie einen / eine Stellvertreter/in, sofern die Protokollführung nicht durch das Amt wahrgenommen wird.
- (2) Der / die Protokollführer/in fertigt für jede Sitzung eine Niederschrift an. Er / sie unterstützt den / die Amtsvorsteher/in in der Sitzungsleitung.

### **§ 16**

#### **Inhalt der Sitzungsniederschrift**

- (1) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
  - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
  - b) Namen der anwesenden Teilnehmer
  - c) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
  - d) Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - e) Eingaben und Anfragen
  - f) die Tagesordnung
  - g) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller/innen, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
  - h) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
  - i) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- (2) Über die Beratung und Beschlussfassung zu nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten ist eine gesonderte Anlage zu fertigen, die der Niederschrift beizufügen ist. Personenbezogene Angaben sind nur aufzunehmen, wenn sie für die Durchführung des Beschlusses zwingend erforderlich sind. Diese Anlage ist im Kopf deutlich sichtbar als "Vertraulich - nicht für die Öffentlichkeit bestimmt!" zu kennzeichnen.
- (3) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 30 Tagen zu fertigen, jedoch spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern des Amtsausschusses, den

Ausschussvorsitzenden, die nicht Mitglieder des Amtsausschusses sind, sowie auf Wunsch den Ausschussmitgliedern, die nicht Mitglied des Amtsausschusses sind, zuzuleiten.

Ausschussprotokolle, soweit sie für die Abwicklung der Tagesordnung wichtig sind, sind vor der Sitzung des Amtsausschusses vorzulegen.

- (4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb einer Woche nach Zugang der Niederschrift schriftlich über das Amt beim Amtsvorsteher / bei der Amtsvorsteherin einzureichen. Einwendungen gegen die Niederschrift liegen vor, wenn
- | Mindestbestandteile fehlen, fehlerhaft dargestellt sind oder der geschilderte Verlauf der Beratungen anders gewesen ist.
- Wird eine Änderung der Niederschrift verlangt, so nimmt der / die Vorsitzende den Änderungsantrag als Beratungspunkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.
- (5) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern / Einwohnerinnen zu gestatten.
- Sie stehen im Internetportal des Amtes Südangeln unter [www.amt-suedangeln.de](http://www.amt-suedangeln.de) zur Verfügung.

## **VIII. Ausschüsse**

### **§ 17 Ausschüsse**

Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die Ausschüsse:

- a) Die Ausschüsse werden von den Ausschussvorsitzenden einberufen. Termin und Tagesordnung sind dem / der Amtsvorsteher/in rechtzeitig mitzuteilen.
- b) Den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitgliedern des Amtsausschusses ist eine Einladung zu übersenden.
- c) Anträge sind über den / die Amtsvorsteher/in bei dem / der Ausschussvorsitzenden einzureichen und von diesem / dieser auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu setzen.
- d) Werden Anträge vom Amtsausschuss oder dem / der Amtsvorsteher/in an mehrere Ausschüsse überwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen.

## **IX. Mitteilungs- und Beteiligungspflichten**

### **§ 18 Mitteilungspflicht der Amtsausschussmitglieder**

- (1) Sofern es für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, teilen die Mitglieder des Amtsausschusses und der Ausschüsse dem / der Amtsvorsteher/in innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung mit, welchen Beruf sie ausüben. Darüber hinaus sind weitere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen.
- (2) Für nachrückende Amtsausschussmitglieder/innen oder bürgerliche Ausschussmitglieder gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Angaben innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats mitzuteilen sind.
- (3) Der / die Amtsvorsteher/in gibt die Angaben in einer öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses bekannt.

## **X. Datenschutz**

### **§ 19 Grundsatz**

Die Mitglieder des Amtsausschusses und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

### **§ 20 Datenverarbeitung**

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der/dem Amtsvorsteher/in auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die/den Stellvertreter/in, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Amtsausschuss oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.

- (2) Die Mitglieder des Amtsausschusses und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der/dem Amtsvorsteher/in auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus dem Amtsausschuss oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

Die Unterlagen können auch dem Amtsausschuss zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der/dem Amtsvorsteher/in schriftlich zu bestätigen.

## **XI. Schlussvorschriften**

### **§ 21**

#### **Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Der Amtsausschuss kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Amtsausschusses beschließen, sofern die Amtsordnung nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreibt.

### **§ 22**

#### **Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall**

Während einer Sitzung des Amtsausschusses auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Amtsausschuss mit einfacher Mehrheit.

### **§ 23**

#### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Böklund, den 29.09.2008

---

Hans-Werner Berlau  
Amtsvorsteher

## **Stellungnahme zum Landesentwicklungsplan**

Zur Zeit befindet sich der Entwurf des Landesentwicklungsplanes in der Anhörung. Die Stellungnahmen müssen dem Kreis Schleswig-Flensburg bis zum 15. Oktober 2008 vorliegen.

Im Zusammenhang mit dem Anhörungsverfahren hat es neben den Regionalkonferenzen ein Erörterungsgespräch im August dieses Jahres auf Verwaltungsebene zwischen den Ämtern und dem Kreis Schleswig-Flensburg gegeben.

Außerdem liegt seit Juni dieses Jahres ein detailliertes und umfangreiches Arbeitspapier des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages zum Landesentwicklungsplan vor (17 Seiten), das den Bürgermeistern bereits zugeleitet wurde.

Grundsätzlich hat selbstverständlich jede Gemeinde das Recht, eine eigene Stellungnahme zu formulieren. Die Gefahr, dass derartige Einzelstellungen angesichts der großen Zahl von Gemeinden in Schleswig-Holstein in der Ministerialbürokratie nicht die gebotene Beachtung finden, ist jedoch sehr groß. Das Arbeitspapier des Gemeindetages arbeitet die Probleme und Schwächen des Landesentwicklungsplanes nach Ansicht des Unterzeichners sehr detailliert und präzise heraus und deckt die Kritikpunkte auch vollständig ab. Es wäre daher sehr sinnvoll, wenn sich die Gemeinden in ihren Beschlüssen voll inhaltlich auf das Arbeitspapier des Gemeindetages beziehen und die dort getroffenen Aussagen uneingeschränkt unterstützen. Darüber hinaus hält es der Unterzeichner allerdings auch für geboten, noch eine eigene Stellungnahme möglichst auf Amtsebene abzugeben, die bezogen auf die lokale Situation einige Punkte von besonderer Bedeutung noch einmal hervorhebt und durch Beschlüsse der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden untermauert wird. Nachstehend wird daher der Entwurf einer solchen Stellungnahme vorgelegt.

*Stellungnahme des Amtes Südangeln und der Gemeinden Böklund, Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2009*

Das Amt Südangeln und die genannten Gemeinden geben auf der Grundlage der Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen folgende Stellungnahme ab:

Die im Arbeitspapier des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages zum Landesentwicklungsplan dargestellten Kritikpunkte und Anregungen werden ohne Einschränkungen mitgetragen und damit voll inhaltlich zum Gegenstand der Stellungnahme des Amtes Südangeln und der amtsangehörigen Gemeinden. Die in dieser Detailschärfe noch nicht da gewesene Reglementierung und Bevormundung der Gemeinden seitens der Landesplanung wird als massive und nachhaltige Schädigung der kommunalen Selbstverwaltung bewertet. Wer die Planungshoheit als ein Kernelement der Selbstverwaltung im ländlichen Raum praktisch zunichte macht,

verspielt auch die Zukunft des ehrenamtlichen Engagements in den kommunalen Gremien.

Bezogen auf die konkrete Situation im Bereich des Amtes Südangeln sollen deshalb einige wenige Themen des Landesentwicklungsplanes hinsichtlich ihrer fatalen Auswirkungen noch einmal besonders hervorgehoben werden:

1. Selbst wenn man die Begrenzung der baulichen Entwicklungsmöglichkeiten im ländlichen Raum auf 8 % angesichts der demografischen Entwicklung und eines sich verringernden Wohnraumbedarfs als vertretbar anerkennt, ist die generelle pauschale Festlegung in Verbindung mit der Bezugsgröße des Gemeindegebietes unverträglich. Schon seit Jahren ist im Amtsbereich festzustellen, dass sich der Bedarf auch und insbesondere aus Sicht derjenigen, die in Wohnraum investieren wollen, sehr unterschiedlich entwickelt. Es gibt in der Tat Gemeinden, die auch in der Vergangenheit den Entwicklungsspielraum bei weitem nicht ausgeschöpft haben, während in anderen Gemeinden eine genau gegenteilige Entwicklung zu verzeichnen ist. Diese Situation wird sich auch in Zukunft nicht grundlegend ändern und ist in erster Linie nachfragebedingt. Pauschale Begrenzungen tragen dieser Tatsache in keiner Weise Rechnung und verhindern sinnvolle Möglichkeiten interkommunaler Entwicklungsabsprachen im ländlichen Raum. Wenn es denn überhaupt der Festlegung von Entwicklungskontingenten bedarf, sollte dies raumbezogen und nicht gemeindegebietsbezogen erfolgen, um den kommunalpolitisch Verantwortlichen im Interesse der Stärkung der Selbstverwaltung Instrumente für eigene, bedarfs- und nachfragegerechte Schwerpunktsetzung zu geben.
2. Der Bezugszeitpunkt für die Berechnung der zulässigen Siedlungsentwicklung muss den Festlegungen des Landesraumordnungsplanes von 1998 entsprechen und ist damit entweder auf den 31.12.2010 festzulegen oder aber als gerechnete Größe auf den Bezugspunkt des Landesraumordnungsplanes 1995 zuzüglich einer Entwicklung von 20 % zu beziehen. Die Gemeinden sind hinsichtlich ihrer langfristigen Entwicklungsplanung, zu der auch ein entsprechendes Flächenmanagement gehört, auf verlässliche Rahmenbedingungen der Landesplanung angewiesen. Es kann nicht hingenommen werden, dass der Bezugszeitpunkt nur durch Entscheidung eines einzelnen Ressorts auf das Jahr 2006 vorverlegt wird. Ein solches Vorgehen beschädigt das Vertrauen in landesplanerischen Vorgaben und Rahmenbedingungen erheblich und nachhaltig.
3. Zum Amtsbereich Südangeln gehört der ländliche Zentralort Böklund. Die Gemeinde hat ihre zentralörtliche Funktion verantwortungsvoll und mit Augenmaß für die Belange der dem Nahbereich zugeordneten Gemeinden erfüllt. Gerade in den letzten Jahren ist durch die Ansiedlung von Verbrauchermärkten, Einrichtungen der medizinischen Versorgung und nicht zuletzt die Erweiterung der lebensmittelproduzierenden Fabrik ein attraktives und den Anforderungen an das zentralörtliche System in vollem Umfang gerecht werdendes Angebot entstanden. Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform wurde die Gemeinde Sitz des neuen Amtes Südangeln. Die Gemeinde Böklund steht als Beispiel für die erfolgreiche Umsetzung des zentralörtlichen Systems. Mit Nachdruck wehren sich die Unterzeichner dieser Stellungnahme gegen eine Schwächung des ländlichen Zentralortes und der im Landesentwicklungsplan

vorgesehenen Beschränkung der Planungshoheit. Die im Arbeitspapier des Gemeindetages auf Seite 8 unter II) genannten Beispiele für einen zusätzlichen und streng hierarchisch aufgebauten Abstimmungsbedarf werden in der praktischen Auswirkung in erster Linie in einem drastisch höheren Verwaltungs- und Gutachteraufwand münden und die Kreativität und Flexibilität gerade kleinerer zentraler Orte weiter zugrunde reglementieren.

4. Besonders kritisch wird aus eigener Erfahrung die einseitig ausgerichtete Abstimmungsverpflichtung von Umlandbereichen mit der zentralen Stadt gesehen. Nach einem durchaus erfolgreichen Start liegt die Entwicklungsplanung für die Stadt Schleswig und das Umland seit Jahren im administrativen und politischen Koma. Die Landesplanung weiß, dass die Ursachen für diese Situation eindeutig und nachweisbar nicht bei den Umlandgemeinden zu suchen sind. Mehrfach wurde aus dem Umland heraus versucht, die Entwicklungsplanung weiterzuführen und thematisch auszudehnen. Keiner dieser Versuche wurde vom Mittelzentrum ernsthaft aufgegriffen. Letztlich herrscht dadurch seit Jahren ein Entwicklungsstillstand, der zu Lasten der gesamten Stadt-Umland-Region geht. Der gravierende Mangel des Landesentwicklungsplanes besteht nicht in der Verpflichtung zur Planungsabstimmung und dem Zwang zum Einvernehmen, sondern insbesondere im Verzicht auf jegliche Instrumente zur Durchsetzung. Daraus wiederum ergibt sich eine Abhängigkeit des Umlandes von der Stadt, die keine sinnvolle Basis für eine partnerschaftliche Entwicklung sein kann. Partnerschaft verlangt unabdingbar gegenseitig gleiche Rechte und Pflichten.
5. Das Amt Südangeln ist Gesellschafter der Ostseefjord Schlei GmbH und unterstützt darüber hinaus die Gebietsgemeinschaft Grünes Binnenland. In beiden Fällen handelt es sich um regionale touristische Marketingorganisationen, die den Anforderungen an zukunftsfähige Strukturen im Tourismus entsprechen. Für beide gilt, dass sie durch erhebliches, insbesondere ehrenamtliches Engagement aus den jeweiligen Regionen heraus entstanden sind. Die im Landesentwicklungsplan festgelegten Schwerpunktbereiche für den Fremdenverkehr lassen diese vorhandenen Strukturen außer Acht und gefährden ihre Zukunft, weil sich die Förderung touristischer Infrastruktur- und Marketingmaßnahmen daran ausrichtet. Der Fortbestand regionaler Fremdenverkehrsstrukturen ist jedoch davon abhängig, dass in den jeweiligen Gebieten grundsätzlich flächendeckend und nicht nur in wenigen Schwerpunktbereichen die Förderfähigkeit touristischer Entwicklungsprojekte erhalten bleibt. Gemeinden, die aufgrund der Aussagen des Landesentwicklungsplanes die Perspektive auf finanzielle Unterstützung verlieren, werden auch nicht weiter zur Mitwirkung und Bereitstellung eigener finanzieller Mittel zur Verfügung stehen. Die politische und finanzielle Basis für die Entwicklung dieses so wichtigen Wirtschaftszweiges im ländlichen Raum wird dadurch unnötig reduziert und provoziert eine künftig nur noch punktuelle Betrachtung und Unterstützung. Es wird daher eine klare Aussage gefordert, dass die Differenzierung zwischen Schwerpunktbereichen und irgendwann durch die Regionalplanung möglicherweise festzulegenden Entwicklungsbereichen und anderen Gebieten keine Folgen für die grundsätzliche Förderfähigkeit sinnvoller Projekte haben darf.
6. Der Landesentwicklungsplan verweist an vielen Stellen auf abweichende und ergänzende Möglichkeiten der Regionalplanung. Abgesehen davon, dass

aufgrund der Detailverliebtheit des Landesentwicklungsplanes nur ein sehr bescheidener Gestaltungsspielraum für die Regionalplanung verbleibt, ist zur Zeit vollkommen ungeklärt, wer für diese Aufgabe zuständig sein soll und wie die politische Mitwirkungsmöglichkeit insgesamt aussieht. Es ist ein Novum, dass ein so langfristiges und tiefgreifendes Instrument wie der Landesentwicklungsplan Aufgaben und Möglichkeiten einer Planungsebene zuweist, die gar nicht definiert ist. Schon deshalb verbietet es sich, den Landesentwicklungsplan in Kraft zu setzen, solange die Zuständigkeit und die Entscheidungsstrukturen der Regionalplanung nicht verbindlich geregelt sind. Selbst wenn eine Regelung innerhalb der nächsten ein bis zwei Jahre tatsächlich erfolgen sollte, sind damit weder die administrativen noch die Entscheidungsstrukturen geschaffen. Es wird also weitere erhebliche Zeit verstreichen, bis die der Regionalplanung zugewiesenen Möglichkeiten umgesetzt werden können. In der Konsequenz sorgt der Landesentwicklungsplan damit auf der Ebene der Regionalplanung mitnichten für Entwicklung und Fortschritt, sondern schlicht für Stillstand. Landesplanung und Regionalplanung können nur im unmittelbaren Zusammenhang wirken. Die Wirksamkeit eines Landesentwicklungsplanes ohne die Möglichkeit einer konkreten und zeitnahen Ausgestaltung durch die Regionalplanung ist Stückwerk.

In der Gesamtbetrachtung stellt sich der Entwurf des Landesentwicklungsplanes als ein Werk dar, das sich an viel zu engen dirigistischen Vorgaben orientiert, weiterhin den Glauben an die besondere Kompetenz hierarchisch ausgerichteter Abstimmungsprozesse pflegt und die ebenso kreativen wie weitblickenden Fähigkeiten der kommunalen Selbstverwaltung ignoriert. Letzteres hat auch insbesondere der ländliche Raum nicht nur im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform, sondern auch bei der Schaffung gemeinsamer Entwicklungsstrukturen z.B. in den Aktivregionen bewiesen. Es wäre in jeder Hinsicht kontraproduktiv, diese verantwortungsbewussten und innovativen Kräfte in ein Korsett viel zu enger staatlicher Vorgaben zu pressen.